**Bundesrat** Drucksache **663/95**

12.10.95

A - Fz - U

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

### A. Zielsetzung

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Neunten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. August 1995. Daneben werden durch die Verordnung ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

### B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **663/95**

**12.10.95**

A - Fz - U

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 107/95

Bonn, den 12. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 663/95

# Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

## Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1995 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 6 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2246/94 der Kommission vom 16. September 1994 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5)“ ersetzt.

   b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5), innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag

stellen. Der Genehmigungsantrag muß die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen und die Angabe der Gründe für den beantragten Flächentausch enthalten. Für einen Austausch werden insbesondere folgende Gründe anerkannt:

1. Gesunderhaltung des Bodens,
2. Erosionsvermeidung,
3. Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes und
4. Anlage und Erweiterung von Naturschutzflächen.

Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muß der Erzeuger hierzu das Einverständnis des Eigentümers nachweisen."

2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesstellen" die Worte „oder die Bundesanstalt" eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Artikel 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. August 1995 (BGBl. I S. 1017) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Neunten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. August 1995. Daneben werden durch die Verordnung ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine maßgeblichen Änderungen eintreten.

### B. Besonderer Teil

**Artikel 1**

Nr. 1

Neben einer redaktionellen Änderung (Nr. 1 a) dient die Vorschrift der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission, der zuletzt durch die VO (EG) Nr. 868/95 der Kommission geändert wurde. Danach müssen die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die sicherstellen, daß ein innerbetrieblicher Tausch nicht beihilfefähiger gegen beihilfefähige Flächen im Rahmen des Art. 9 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vorher angemeldet und genehmigt wird (Nr. 1 b). Insoweit wird zunächst bestimmt, daß ein entsprechender Genehmigungsantrag bis zum 1. Dezember bei der zuständigen Landesstelle zu stellen ist und dieser neben der genauen Angabe der auszutauschenden Flächen auch die für diesen Austausch geltend gemachten Gründe enthalten muß. Daneben werden beispielhaft agronomische, phytosanitäre und Gründe des Umweltschutzes aufgezählt, die einen Flächentausch im Rahmen der genannten Vorschrift des Gemeinschaftsrechts rechtfertigen können. Unter Nummer 1 fallen insbesondere die Neuanlage von Dauerkulturanlagen und unter Nummer 3 der Austausch hofnahen Grünlandes gegen hoffernes Ackerland.

663/95

Nr. 2

Gemäß Artikel 7 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates steht die Möglichkeit des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stillegungsflächen unter dem Vorbehalt einer wirksamen Kontrolle. Um dieser Vorgabe zu genügen erscheint es - der Zuständigkeitsverteilung und vergleichbaren Regelungen in anderen Bereichen entsprechend - angezeigt, die bisher nur für die Landesstellen geltende Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auszudehnen.

Nr. 3

Im Zuge der Revision der VO (EWG) Nr. 334/93 durch die VO (EG) Nr. 1870/95 wurde die Abgabe der Anbauverträge und die Stellung der Sicherheitsleistung grundlegend neugeregelt. Dabei wurde seitens der Kommissionsdienststellen klargestellt, daß die fehlende Abgabe der Vertrages durch den Vertragspartner des Landwirts und die fehlende Stellung der Sicherheit unter Umständen zu einer Versagung des Anspruchs auf Stillegungsausgleichs bzw. zum gänzlichen Verlust des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen führen kann. Der Landwirt ist in diesem Falle gehalten, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vertragspartner geltend zu machen. Die verspätete Abgabe des Vertrages bzw. die verspätete Stellung der Sicherheit zieht nach wie vor einen Verfall der Sicherheit in Höhe von 15 von Hundert gemäß der VO (EWG) Nr. 2220/85 nach sich.
Eine zusätzliche Sanktion erscheint hier nicht erforderlich. Der bisherige Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 19 Abs. 2 kann deshalb aufgehoben werden.

**Artikel 2**

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist als Eilverordnung, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Durch Artikel 2 wird die Befristung dieser Verordnung aufgehoben. Kernpunkt der Neunten Verordnung war die Festlegung von Stichtagen für die Mitteilung, die in Art. 8 Abs. 4 Buchstabe a VO (EWG) Nr. 334/93, der zuletzt durch die VO (EG) Nr. 1870/95 geändert wurde, vorgesehen ist.

**Artikel 3**

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Februar 1995 vier Mal geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung neu bekannt zu machen

**Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Bundesrat** Drucksache **663/95** (Beschluß)

24.11.95

# Beschluß
**des Bundesrates**

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 8 Satz 5 - neu -)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 4 Abs. 8 nach Satz 4 folgender Satz 5 anzufügen:

   "Abweichend von Satz 1 kann der Genehmigungsantrag im Wirtschaftsjahr 1995/96 bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden."

   Begründung:

   Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung tritt erst Ende November 1995 in Kraft. Der Stichtag 1. Dezember 1995 für die Antragstellung im Wirtschaftsjahr 1995/96 gefährdet somit eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens im laufenden Wirtschaftsjahr. Deshalb sollte ausnahmsweise für die diesjährige Antragstellung ein späterer Stichtag eingeräumt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 10a) - neu -

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   '1a. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

"§ 10 a

Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 158 S. 13), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden."

Begründung:

Seit Beginn der Agrarreform haben alle neuen Länder Probleme mit der von der Europäischen Union festgelegten Grundflächen für Preisausgleichszahlungen und Stillegungsprämie.

Die Europäische Union hat in der Verordnung (EG) Nr. 1460/95 des Rates die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Regionen, in denen die regionale Grundfläche ständig in bedeutendem Umfang überschritten zu werden droht, die Anerkennung von stillgelegten Flächen nach den Verordnungen 2078/92 und 2080/92 für nicht landwirtschaftliche Nutzung und aufgeforstete Flächen als konjunkturelle Stillegung vorerst auszusetzen

Wegen der Probleme bei der Einhaltung der Grundfläche sollte für die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.